

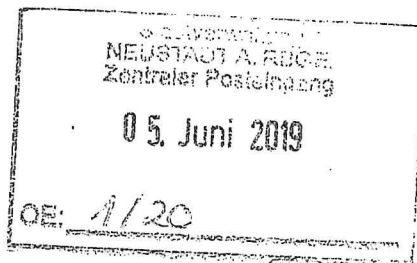


## Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Postfach 32 62

31524 Neustadt a. Rbge



### Der Regionspräsident

Service/Team	Team Kommunal- aufsicht
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 17
AnsprechpartnerIn	Hannelie Hüls Witt
Mein Zeichen	15.01 15 14 21 (11)
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-1123295
E-Mail	Hannelie.Huelswitt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 3. 06.2019

### Betreff: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2019 in der Fassung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.05.2019 beschlossen hat, habe ich unter Zurückstellung meiner Bedenken genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 85.334.700 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 91.522.900 €. Daraus ergibt sich zunächst ein strukturelles Defizit i. H. v. 6.188.200 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 71.600 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Dementsprechend beläuft sich das Gesamtdefizit des Ergebnishaushaltes somit auf 6.116.600 €.

Dennoch gilt der Haushalt nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen, da ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden kann.

Trotzdem stufe ich die finanzielle Lage der Stadt Neustadt a. Rbge. durchaus kritisch ein. So konnte der Haushaltsausgleich zum wiederholten Mal nur aufgrund der Haushaltsfiktion erreicht werden.

Auch die Finanzplanungsjahre schließen mit Defiziten ab, so dass auch in dieser Zeit der Ausgleich nur durch die Fiktion des § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG erreicht werden kann.

#### Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

**HAN  
NOV  
ER**

Die Kredite nach § 2 der Haushaltssatzung sind i. H. v. 17.116.100 € festgesetzt worden. Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung und führt somit zu einer erheblichen Neuverschuldung.

Es wird deutlich, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. ihren Verpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten nachkommen kann. Auch für die Finanzplanungsjahre sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die jeweils deutlich über der ordentlichen Tilgung liegen.

Durch die geplanten Kreditaufnahmen kann sich die Verschuldung der Stadt Neustadt a. Rbge. bis zum Jahr 2022 fast verdreifachen.

Der aus den Kreditaufnahmen resultierende Schuldendienst bedeutet auch zukünftig eine große Belastung für den Ergebnishaushalt und den anzustrebenden tatsächlichen Haushaltsausgleich.

In meiner Haushaltsbegleitverfügung des Vorjahres hatte ich aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Neustadt a. Rbge. eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung gefordert.

Ihrem Vorbericht zum Haushaltsplan 2019 entnehme ich, dass zwischenzeitlich ein interfraktioneller Arbeitskreis eingerichtet wurde, um mit einer strategischen Haushaltsstabilisierung beginnen zu können.

Diese Maßnahme begrüße ich ausdrücklich. Ich weise jedoch weiter darauf hin, dass nach wie vor alle Investitionen auf ihre Notwendigkeit und zeitliche Unabdingbarkeit zu überprüfen sind.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung der Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflage erteilt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Damit soll darauf Einfluss genommen werden, dass die Schuldenentwicklung und die dafür aufzubringenden Schuldendienstverpflichtungen im vertretbaren Rahmen und im Einklang mit der Haushaltswirtschaft der Kommune stehen.

Ich habe die Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung dennoch erteilt, da es sich bei den geplanten kreditfinanzierten Maßnahmen hauptsächlich um Pflichtaufgaben bzw. um notwendige Maßnahmen der Infrastruktur und des Vermögenserhaltes handelt.

Zukünftige Genehmigungen stehen somit auch im Zusammenhang mit der finanziellen Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Im § 3 der Haushaltssatzung für die Stadt Neustadt a. Rbge. hat der Rat Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 75.660.200 € beschlossen. In diesem Betrag enthalten ist eine Maßnahme von 833.000 € für die „Erweiterung / Umbau der Bildungslandschaft West“, die nach dem Investitionsprogramm erst im Jahr 2023 kassenwirksam wird.

Gem. § 119 Abs. 2 NKomVG dürfen Verpflichtungsermächtigungen in der Regel zulasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus

ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

Die Genehmigungspflicht für diese Maßnahme im Jahr 2023 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, zumal keine Erkenntnisse über eine Finanzierung der Maßnahme in dem Jahr bekannt sind. Diese Verpflichtungsermächtigung ist daher mit der Haushaltssatzung 2020 erneut zu beantragen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungspflichtig, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Dies führt dazu, dass die Verpflichtungsermächtigungen lediglich bis zu einem Betrag von 62.134.200 € genehmigungspflichtig sind.

Meine Ausführungen zur Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung gelten sinngemäß auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen im § 3.

Die Genehmigung des § 4 der Haushaltssatzung habe ich erteilt, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. im Jahr 2019 sicherzustellen.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Andreas Kranz

## Genehmigung

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 62.134.200 €

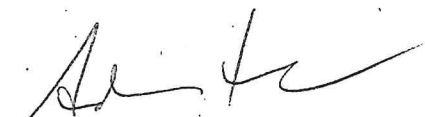
§ 4 - Höchstbetrag der Liquiditätskredite

der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2019 in der vom Rat der Stadt am 09.05.2019 beschlossenen Fassung.

Hannover, den 3. 06.2019

– 151421/1 (11) –

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrage



(Andreas Kranz)